

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Diez vom 27.03.2013

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.02.2009 außer Kraft.

STADT DIEZ

Diez, den 27.03.2013

---

(Frank Dobra)

1. Beigeordneter

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab - auch als Rasengrabstätte - 380,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 Euro
4. Für die Rasengrabstätten sowie die anonymen Urnenbeisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.  
Sie beträgt im Einzelnen:
  - für Erdbestattungen 350,00 Euro
  - für Urnenbeisetzungen 180,00 Euro

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 200,00 Euro

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 1050,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 2100,00 Euro
  - cc) jede weitere Grabstätte 1050,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 30,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 60,00 Euro
  - cc) jede weitere Grabstätte 30,00 Euro

- |       |   |                     |
|-------|---|---------------------|
| c)    | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) u. b) für                                 |                     |
|       | aa) eine Einzelgrabstätte   | <u>1050,00 Euro</u> |
|       | bb) eine Doppelgrabstätte   | <u>2100,00 Euro</u> |
|       | cc) jede weitere Grabstätte   | <u>1050,00 Euro</u> |
| 2. a) | Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a) |                     |
|       | aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte  | <u>480,00 Euro</u>  |
|       | bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte   | <u>960,00 Euro</u>  |
| b)    | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr   |                     |
|       | aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte  | <u>16,00 Euro</u>   |
|       | bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte   | <u>32,00 Euro</u>   |
| c)    | Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) u. b)                                     |                     |
|       | aa) für eine einstellige Urnenwahlgrabstätte  | <u>480,00 Euro</u>  |
|       | bb) für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte   | <u>960,00 Euro</u>  |

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

(Bei Erdbestattungen einschl. 4 Sargträger sowie 1 Sargführer)

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)   |                    |
|    | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | <u>350,00 Euro</u> |
|    | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | <u>730,00 Euro</u> |
| 2. | Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)  |                    |
|    | a) Einzelgrabstelle  | <u>730,00 Euro</u> |
|    | b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung  | <u>730,00 Euro</u> |
|    | für jede weitere Bestattung  | <u>730,00 Euro</u> |
| 3. | Urnenreihen- und -wahlgräber (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung)<br>Für die Beisetzung von Aschenresten – Urnen – werden erhoben: |                    |
|    | a) Trauerfeier und spätere Beisetzung  | <u>300,00 Euro</u> |
|    | b) Trauerfeier und Beisetzung zusammen   | <u>240,00 Euro</u> |
|    | c) Beisetzung ohne Trauerfeier   | <u>200,00 Euro</u> |
| 4. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von   | <u>50 v.H.</u>     |
|    | - Terminierung nur nach vorheriger Absprache -   |                    |

5. Sargträgergestellung	
Je zusätzlicher Sargträger	<u>40,00 Euro</u>

## V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## VI. Benutzung der Leichenhalle

### 1. Für die Aufbewahrung

a) - einer Leiche bis zu 5 Tagen	<u>100,00 Euro</u>
- für jeden weiteren Tag	<u>20,00 Euro</u>
b) - einer Urne bis zu 10 Tagen	<u>20,00 Euro</u>
- für jeden weiteren Tag	<u>3,00 Euro</u>

### 2. Für die Benutzung:

a) der Trauerhalle – nur Trauerfeier	<u>150,00 Euro</u>
b) des Harmoniums	<u>20,00 Euro</u>

Die Nutzung der Trauerhalle anlässlich einer Trauerfeier beinhaltet gleichzeitig folgende Dekoration:

- 8 Lorbeerpyramiden oder vergleichbares
- 6 Einzelkerzenständer inkl. Kerzen
- 3 Bogenkerzenständer

Eine Nichtbenutzung der Standarddekoration führt nicht zu einer Kostenermäßigung bei den Friedhofsgebühren!

Sollten darüber hinaus sonstige Dekorationsartikel gewünscht werden, sind diese über das jeweilige Bestattungsinstitut/Gärtnerei zu ordern und werden von dort separat in Rechnung gestellt.

## VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber - auch gemischte Grabstätten -	<u>180,00 Euro</u>
b) für Kindergräber	<u>120,00 Euro</u>
c) für Urnenreihengräber	<u>120,00 Euro</u>
d) für Urnenwahlgräber	<u>150,00 Euro</u>
e) für Einzelwahlgräber	<u>180,00 Euro</u>
f) für Doppelwahlgräber	<u>380,00 Euro</u>

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.